

Vertrag

zwischen der Gemeinde Söhrewald, vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser wiederum vertreten durch den Bürgermeister Michael Steisel und den Ersten Beigeordneten Schulstraße 8, 34320 Söhrewald

in der folgenden Gemeinde genannt

und Herrn Joachim Rose, Kohlenstraße 35, 34121 Kassel

im folgenden Träger genannt

über einen Betrieb eines Waldkindergartens in der Gemeinde Söhrewald

Die Gemeinde hat ihrem Kindergartenbedarfsplan 2020-23 vom 17.09.2020 ermittelt, dass 40 Kinder zum Stichtag 01.09.2021 nicht in den Einrichtungen im Ortsgebiet der Gemeinde Söhrewald aufgenommen werden können. Ein weiterer Bedarf an Plätzen wird aufgrund der Ausweisung eines neuen Baugebietes in den nächsten Jahren entstehen. Aufgrund dieser Situation ist der Träger auf die Gemeinde zugekommen und hat angeboten, einen Waldkindergarten mit zunächst einer Gruppe in der Ortschaft Wellerode ab 01.09.2022 zu eröffnen. Durch dieses Angebot wäre ein Teil des nicht gedeckten Bedarfs in der Kommune abgedeckt.

§1

1. Die Gemeinde stellt dem Träger zum Betrieb eines Waldkindergartens in der Gemeinde Söhrewald einen Teil des Grundstückes _____ zu Verfügung. Der Bereich, der vom Träger zum Betrieb des Waldkindergartens genutzt werden kann, ist in der Anlage, die Bestandteil dieses Vertrages ist, eingezeichnet.
2. Die Gemeinde wird das Grundstück nach Rücksprache mit dem Träger durch eventuelle Erdarbeiten modellieren, sodass er dort seine benötigten Unterkünfte wie Bauwagen, Tipi, Jurte, Komposttoiletten usw. innerhalb des vorhandenen Baufensters errichten kann.

§2

1. Der Träger verpflichtet sich, Standards und Vorgaben zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen umzusetzen und anzuwenden. Der Vertrag kommt nur zustande, wenn eine Betriebserlaubnis durch die Fachaufsicht des Landkreises Kassel erteilt wird. Alle dafür erforderlichen Voraussetzungen hat der Träger zu schaffen. Für den Betrieb der Einrichtung gelten die gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen in ihrer jeweiligen Fassung.
2. Sollte es zu einer Untersagung der Betriebserlaubnis durch den Landkreis Kassel kommen, sind der Gemeinde alle bis dahin entstanden Kosten und gewährte Zuschüsse zu erstatten.
3. Die Einrichtung soll vorrangig für Kinder aus dem Gebiet der Gemeinde Söhrewald zur Verfügung stehen.

§3

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, zur Erfüllung des Vertragszweckes in bestmöglicher Weise und im gegenseitigen Vertrauen nach Maßgabe dieses Vertrages zusammenzuwirken.
2. Der Träger erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung Kostenbeiträge.
3. Der Träger hat jedes Kind, das seine Einrichtung besucht, ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt vom vertraglich oder satzungsgemäß vereinbarten Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach §32c HKJGB für einen Betreuungszeitraum von sechs Stunden täglich freizustellen und nur für eine darüberhinausgehende vertraglich vereinbarte Betreuungszeit der diesem Zeitanteil entsprechend Teilnahme- oder Kostenbeiträge zu erheben.

§4

1. Der Träger übernimmt alle anfallenden einmaligen und laufenden Kosten für den Betrieb der Einrichtung und beantragt Zuschüsse bei den entsprechenden Stellen.
2. Die Gemeinde gewährt einen Betriebskostenzuschuss in Höhe von 80% der ungedeckten Betriebskosten pro Jahr. Die Berechnung ist der Gemeinde nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.
3. Auf den Betriebskostenzuschuss ist ein monatlicher Vorschuss in Höhe von Euro zu zahlen. Dieser wird am Ende des Abrechnungszeitraumes verrechnet.
4. Der Träger verpflichtet sich, die Förderung wirtschaftlich zu zweckentsprechend zu verwenden.
5. Die Landesförderung nach §32c HKJGB für die Freistellung vom teilnahme- und Kostenbeitrag wird von der Gemeinde an den Träger nach der tatsächlichen Aufnahme von Kindern weitergeleitet. Der Träger hat die Gemeinde darüber zu informieren, welche Kinder in seiner Einrichtung aufgenommen sind.

§5

Der Träger hat die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes zu beachten und seine Tätigkeit datenschutzkonform abzuwickeln. Sollte der Träger gesetzlich dazu verpflichtet sein, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen, hat er dieses eigenverantwortlich zu erfüllen.

§6

Die Gemeinde gewährt dem Träger einen einmaligen Investitionszuschuss in Höhe von 160.000 Euro. Der Zuschuss wird nach der Vorlage von Kaufbelegen durch den Träger in Teilbeträgen ausgezahlt. Wird das Vertragsverhältnis innerhalb eines Zeitraumes von zehn Jahren ab Beginn beendet, ist der Investitionszuschuss anteilig zurückzuzahlen.

§7

Dieser Vertrag tritt mit dem Tage der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und wird für die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Er verlängert sich jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht die Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigt.

Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien aus wichtigem Grund fristlos schriftlich gekündigt werden.

§8

Der Träger kann die Einrichtung auf eigene Kosten auch im Rahmen von Wochenend- und Ferienangeboten mit seiner Natur- und Wildnisschule Natourijo nutzen. Einer vorherigen Genehmigung der Gemeinde bedarf es nicht.

§9

Sollten einzelne in diesem Vertrag getroffenen Regelungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein oder durch zukünftige Gesetzesänderungen unwirksam werden, bleiben alle anderen Bestimmungen dieses Vertrages unverändert.

Söhrewald, den

Kassel, den

Für die Gemeinde Söhrewald

Michael Steisel
Bürgermeister

Joachim Rose
